

UWG-Reform 2009

Seit dem 30. Dezember 2008 gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in einer novellierten Fassung. Nach der umfassenden UWG-Reform im Jahre 2004 ist diese weitere Novelle durch die Umsetzungsverpflichtung einer EU-Richtlinie notwendig geworden. Das neue Gesetz enthält neben altbekannten Regelungen, wie z.B. dem Verbot belästigender oder irreführender Werbung, auch viele Neuerungen, die bei Nichtbeachtung zur Abmahnfalle werden können. Besonders wichtig für den Unternehmensalltag sind die folgenden neuen Regelungen:

- Erweiterter Anwendungsbereich

Das Gesetz erfasst durch den neuen Begriff der „geschäftlichen Handlung“ künftig nicht mehr allein die vorvertragliche Werbung, sondern es geht nunmehr auch um alle Handlungen, Unterlassungen, Verhaltensweisen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts oder einer Dienstleistung zusammenhängen, und insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich auch noch nach Vertragsschluss auswirken.

- Besondere Bedeutung der Einhaltung von Informationspflichten

Den Informationspflichten kommen im neuen UWG eine besondere Bedeutung zu. Durch den neuen § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen) werden alle Informationen als wesentlich eingestuft, „die auf Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftlicher Richtlinien oder auf gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen beruhen“. D. h., die fehlende Angabe solcher Informationen ist für sich genommen und im Verhältnis zum Verbraucher, ohne Bagatellgrenze, rechtswidrig. Welche Informationspflichten das im Einzelnen sind, lässt das Gesetz offen.

- Pflicht zur Angabe von Identität und Anschrift des Unternehmers in der Werbung

Sofern Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis angeboten werden, ist in der Werbung künftig stets die Identität und Anschrift des Unternehmers zu nennen. Dieser neuen Pflicht wird im Alltag eine sehr große Bedeutung zukommen. Ob zur Identität des Unternehmens auch Handelsregisterdetails anzugeben sind, erscheint abwegig, ist aber noch nicht geklärt.

- Verbot Werbung an Kinder zu richten

Eine unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst eine beworbene Ware zu erwerben bzw. eine beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern dazu zu veranlassen, ist künftig verboten. Diese Regelung wird die Werbemöglichkeiten etwa in Kinderzeitschriften drastisch einschränken.

- Verpflichtung zum Hinweis auf Reparaturbedarf

Besteht bei einer Ware die Notwendigkeit nach einem Ersatzteil, eines Austauschs oder einer Reparatur, dürfen hierzu keine unwahren Angaben gemacht werden. Dieser Aspekt kann insbesondere beim Handel mit Gebrauchsgütern relevant werden, so dass dort ein Hinweis, welche Defekte an einem Produkt vorhanden sind und durch welche Leistungen oder Ersatzteile diese behoben werden können, erforderlich sein kann.

- Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Die Herausstellung, dass ein gesetzliches Recht eine Besonderheit des Angebots darstelle, gilt künftig ausdrücklich als unlauter. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Händler zwar noch auf die gesetzliche Gewährleistung hinweisen, jedoch nicht mit ihr besonders werben darf.

- Neuregelung der Werbung mittels Telefax, Email oder automatischer Anrufmaschine

Für eine Werbung mittels Telefax, Email oder automatischer Anrufmaschine ist künftig regelmäßig eine ausdrückliche Einwilligung des Adressaten erforderlich, während bislang auch eine konkludente Einwilligung ausreichend war. Ursprünglich sollten im Rahmen der vorliegenden Novelle auch die Anforderungen an Telefonwerbung drastisch verschärft werden. Dies bleibt nun jedoch einem eigenen Gesetz vorbehalten, das noch im Laufe des Jahres in Kraft treten soll.

- "Schwarze Liste"

Wichtiger Bestandteil des neuen UWG ist schließlich eine „Schwarze Liste“ von Handlungen, die in jedem Fall unlauter und daher stets und ohne Ausnahme verboten sind. Die Liste entspricht fast wörtlich der Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken. Letztlich waren die meisten der genannten Fälle auch schon vorher vom UWG erfasst. Nun wird dies aber nochmals besonders aufgezählt, was mehr Transparenz verspricht.

Ihre Ansprechpartner:

Christian Gerstädt
Tel.: 0331 2786-214
Fax: 0331 2842-914
E-Mail: gerstaedt@potsdam.ihk.de

Kathrin Tietz
Tel.: 0331 2786-204
Fax: 0331 2842-914
E-Mail: tietz@potsdam.ihk.de